



GEMEINDE
STETTLEN

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

15.8.2016

Verordnung der Einwohnergemeinde Stettlen über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Stettlen

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,
beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Stettlen welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Stettlen dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Stettlen / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Leiter/in Einwohnerdienste	2 und 2a
1.3	Gemeindeschreiber/in-Stv.	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Stettlen	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Finanzverwalter/in Stv.	3
2.3	Mitarbeiterin Finanzverwaltung	3

¹⁾ BSG 152.051.

3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Leiter/in AHV-Zweigstelle	5
3.2	LeiterIn AHV-Zweigstelle-Stv.	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde* Stettlen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Finanzverwalter/in
- b Gemeindeschreiber/in

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 15. August 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Regelung vom 1.11.2008.

Stettlen, 15.8.2016

Gemeinderat Stettlen



Lorenz Hess
Präsident



Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Publikation im Anzeiger 19. August 2016

